

Haushalt und Finanzen - Verwaltungsgemeinschaften  
der Stadt Neumünster

AZ: 10.1 - Krause

**Drucksache Nr.: 0102/2018/DS**  
=====

| Beratungsfolge                                    | Termin     | Sta-<br>tus | Behandlung           |
|---------------------------------------------------|------------|-------------|----------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss<br>der Gemeinde Wasbek | 15.03.2023 | Ö           | Vorberatung          |
| Gemeindevertretung der Ge-<br>meinde Wasbek       | 29.03.2023 | Ö           | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

Bürgermeister Rohloff

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der  
Straßenreinigungssatzung**

**A n t r a g:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Neu-  
fassung der Straßenreinigungssatzung zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

## **B e g r ü n d u n g:**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wasbek wurde zuletzt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2000 geändert. Inzwischen hat sich aus verschiedenen Umständen ein Neufassungsbedarf ergeben.

Die Anmerkungen des vorab beteiligten Fachdienstes Recht sind in der beigefügten Neufassung bereits berücksichtigt.

Neben diversen redaktionellen Anpassungen enthält die beigefügte Neufassung folgende Änderungen:

### Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Straßenreinigung gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG wurde innerhalb der Satzung genauer definiert.

### Zu §§ 2 und 3:

§ 2 (Auferlegung der Reinigungspflicht) der alten Straßenreinigungssatzung wurde in §§ 2 und 3 unterteilt. Das hat den Grund, dass fortan in § 2 der Gegenstand der Reinigungspflicht darstellt und somit anschließend von einem klar definierten Begriff ausgegangen werden kann. § 3 regelt die Übertragung der Reinigungspflicht.

### Zu §§ 4 und 5:

§ 3 der alten Straßenreinigungssatzung regelte Art und Umfang der Reinigungspflicht, sowie Art und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht. In der neuen Straßenreinigungssatzung werden aus Übersichtlichkeitsgründen diese einzeln in §§ 4 und 5 geregelt.

### Zu § 4:

Die alte Straßenreinigungssatzung sah bei der Säuberungspflicht lediglich die Befreiung der Straße von Unkraut vor. Dieses wurde in der neuen Straßenreinigungssatzung auf „...Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, ...“ abgeändert. Außerdem wurde § 4 Abs. 2 und 3 in die neue Straßenreinigungssatzung aufgenommen. § 4 Abs. 2 untersagt den Gebrauch von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln und § 4 Abs. 3 gibt vor, dass einhergehende Staubentwicklungen bei einer Säuberung bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen sind.

### Zu § 5 (Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht):

Die alte Straßenreinigungssatzung sah lediglich das Streuen von Gehwegen vor. Zukünftig sollen Geh- und Radwege berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde eine Differenzierung der Zeiten für Wochentage und der Sonn- und Feiertage vorgenommen. § 5 Abs. 6, der das Verbot von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- und Buschbestand regelt, wurde auf Empfehlung der Abteilung Recht hinzugefügt.

### Zu § 6:

§ 6 Abs. 2, der die Beseitigungspflicht von Tierkot regelt, wurde der Straßenreinigungssatzung hinzugefügt.

### Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 „§ 70 Abs. 2 BewG findet keine Anwendung“, wurde der Straßenreinigungssatzung hinzugefügt. Hintergrund hierbei ist ein Urteil vom Oberverwaltungsgericht Schleswig vom 17.08.2018, wodurch bei Verschiedenheit der Eigentümer der wirtschaftliche Grundstücksbegriff für die Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren nicht zu Grunde gelegt werden darf.

Zu § 8:

In der alten Straßenreinigungssatzung ist die Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG nicht geregelt. Diese wurde in der neuen Straßenreinigungssatzung aufgenommen und regelt sowohl den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, sowie die Bußgeldhöhe gemäß § 56 Abs. 2 StrWG.

Zu § 9:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wurde an die aktuelle Gesetzeslage gemäß der Datenschutzgrundverordnung angepasst.

(Karl-Heinz Rohloff)

Bürgermeister

**Anlagen:**

- Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungssatzung vom 12.12.2000